

Zwei Bedingungen setzen, Fraktion des national=
 rätliche Komitee über d: Oester: Lauslibit,
 bringt aus Auftrag der Kommission, dieselbe sei der
 einflussreichen Ansicht, dass dieselbe in Hinblick auf politische
 ein finanzielle Gründe, und auf die Aufsicht erlesen im
 Jänner der Oester: Lauslibit, und die Entscheidung
 ein baldiges Aufheben des Lauslibits, und die Entscheidung
 Stellung des Oester: Lauslibit, und die Entscheidung
 selbst einflussreich sei.

Die Kommission glaubt, abgabe der Bundesrat der
 Einfluss der Oester: Lauslibit, und die Entscheidung
 ist so stark, dass man ein gewisses Verständnis ge=
 laubt werden soll, man sollte abgeben einflussreich,
 Aufsicht erlesen oder erlesen sollen, und namentlich
 nicht so stark sein wie zu einem anderen Zweck
 konventioneller Oester: Lauslibit, und die Entscheidung
 sehr abgeben Lauslibit zu benutzen.

Es sei angenommen, dass nicht mehr geschehen sei:

- a. In der Lage der Oester: Lauslibit, und die
 Frage von einem Oester: Lauslibit
 in politischen Oester: Lauslibit.
- b. In der Beziehung zu Oester: Lauslibit, und
 man billigt sehr gut sollte benutzen



hätten nun betrübte Personen die fütgenen -
 Stoff mit dem maileindiffusen Guatbrennen in
 Braufung zu bringen. —

Die Lagerzeit von Jann Obigen wird in
 Zweifel gezogen. Inim Jann bei Heber =
 miltung der Kote, sein Dyl, myfflen
 ja nicht am besten. Wäre ein
 Maiffel gut? —

Was ist die Meinung der andern Dichter in
 dieser Angelegenheit; man verlangt einen Vor-
 miltung von Jann, aber küssen sie ultra sagt
 de bono officio? —

Es wird dem Löff selbst sein Aufsicht der
 Loh vorzubringen of zu unterhalten. —

Oben der Bundesrat mit dem aufgegebenen Grundsätzen
 mitzustehen, so könnte dann der Bericht sehr kurz werden. —